


Aus dem Protokoll der Baudirektion

1809

17. Mai 1973

vom _____

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG PBG	
Zumikon	0160-0036	

B 2

Küsnacht und Zumikon

Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Zumikerstrasse I.Kl.Nr.5 bzw. der Küsnachterstrasse I.Kl.Nr.2

A. In den Sechzigerjahren sind die Zumikerstrasse I.Kl.Nr.5, von Itchnach bis zur Grenze Zumikon, Gemeinde Küsnacht, und ihre Fortsetzung, die Küsnachterstrasse I.Kl.Nr.2, von der Grenze Küsnacht bis zur Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I.Kl.Nr.1, Gemeinde Zumikon, ausgebaut worden. In Anpassung an diesen Ausbau und zur klaren Abgrenzung von potentiellen Quartierplänen müssen die alten Bau- und Niveaulinien (NRB Nr.816/1959; Nr.719/1959) aufgehoben und neu festgesetzt werden. Im einzelnen ist auf die Ausführungen in der Verfügung Nr.1416 vom 20. März 1973 betreffend den Einsprachenentscheid in Sachen A. BMr, Grundstück Kat.Nr.2517 auf dem Gebiet der Gemeinde Zumikon, die sinngemäss auch für das Gebiet von Küsnacht gelten, hinzuweisen.

B. Die Gemeinderäte von Küsnacht und Zumikon stimmten der Vorlage mit Beschlüssen vom 5. August 1971 bzw. 30. August 1971 zu, worauf die Baudirektion die Öffentliche Planaufgabe anordnete. Diese erfolgte in beiden Gemeinden vom 21. Februar bis 13. März 1972.

C. Gegen den Entscheid in der erwähnten, einzigen Einsprache wurde nicht rekurriert. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Zumikerstrasse I.Kl.Nr.5, Itschnach bis Grenze Zumikon, Gemeinde Küsnacht, und der Küsnachterstrasse I.Kl.Nr.2, Grenze Küsnacht bis Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I.Kl.Nr.1, Gemeinde Zumikon, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen aufgehoben und neu festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an

- die Gemeinderäte von Küsnacht und Zumikon, je unter Beilage der für ihre Gemeinden bestimmten, unterzeichneten Planexemplare samt Grundeigentümergeverzeichnis und Erläuterungen
- das Amt für Raumplanung
- den Kantonsingenieur
- den Planungsingenieur
- die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- den Strasseninspektor
- das Baulinienbüro
- den Kreisingenieur II
- das Archiv des Tiefbauamtes, im Doppel, unter Beilage je eines unterzeichneten Planexemplares samt Grundeigentümergeverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den 17. Mai 1973
927.139
KÄ/sh

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

J. A. Hinterhäuser